

Satzung des Vereins SchunterNet e.V.

Stand: 19. August 2019

§1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen „SchunterNet e.V.“.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Braunschweig.
3. Der Verein ist eingetragener Verein im Vereinsregister beim Amtsgericht Braunschweig.
4. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§2 Vereinszweck

1. Zweck des Vereins SchunterNet e.V. ist die Planung, der Aufbau und der Betrieb eines Computernetzwerkes im „Studentenwohnheim An der Schunter“ einschließlich dessen Anbindung an das Netz der Technischen Universität Braunschweig, sowie die Förderung der Kommunikation von Studenten im nationalen und internationalen Rahmen.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke und ist nicht eigenwirtschaftlich tätig.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

§3 Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jeder Bewohner der Wohnheimanlage „Studentenwohnheim An der Schunter“ und jeder Studierende der Technischen Universität Braunschweig, der Ostfalia Hochschule für angewandte Wissenschaften und der Hochschule für Bildende Künste oder Dritte nach Beschluss des Vorstandes werden.
2. Der Verein besteht aus aktiven, passiven und Fördermitgliedern.
3. Passives Mitglied kann werden, wer einen Antrag auf Mitgliedschaft gestellt hat und die Satzung sowie deren Ergänzungsordnungen anerkennt.
4. Aktives Mitglied kann werden, wer einen Antrag auf Mitgliedschaft gestellt hat, die Satzung und deren Ergänzungsordnungen anerkennt und aktiv am Aufbau und Betrieb des Netzes mitarbeitet. .
5. Über die Aufnahme aktiver Mitglieder entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit. Die aktive Mitgliedschaft beginnt mit der Aufnahme durch die Mitgliederversammlung.
6. Ein passives Mitglied kann in jeder Mitgliederversammlung einen Antrag auf aktive Mitgliedschaft stellen. Die Aufnahme erfolgt entsprechend Ziffer 5.
7. Fördermitglied kann jedes aktive oder ehemals aktive Mitglied werden, dass einen Antrag an den Vorstand oder die Mitgliederversammlung stellt. Eine aktive Mitarbeit ist weiter möglich und erwünscht.
8. Die Mitgliedschaft endet durch Verlust der Geschäftsfähigkeit, Tod oder Austrittserklärung. Die Mitgliedschaft endet nicht automatisch mit dem Auszug aus dem Wohnheim.
9. Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären und wird einen Monat nach Eingang der schriftlichen Austrittserklärung bei dem Vorstand wirksam.
10. Mitglieder, die dem Zweck oder Ansehen des Vereins zuwider handeln oder gegen Bestimmungen der gültigen Satzung oder der Ergänzungsordnungen verstoßen, können durch Beschluß des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Widerspricht der Betroffene innerhalb eines Monats, entscheidet die Mitgliederversammlung über den Ausschluß mit 2/3 Mehrheit. Bis zur Entscheidung

der Mitgliederversammlung ruhen die Mitgliedschaftsrechte des betroffenen Mitglieds.

§4 Beiträge

Von den Mitgliedern werden keine Beiträge erhoben.

§5 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- a. die Mitgliederversammlung
- b. der Vorstand

§6 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung bestimmt auf der Grundlage des Vereinszwecks die Richtlinien für die Tätigkeit des Vereins.

Sie ist im übrigen insbesondere zuständig für:

- a. Die Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes
- b. Die Erteilung von Entlastungen
- c. Die Wahl des Vorstandes
- d. Die Wahl der Systemverwaltung
- e. Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins
- f. Aufnahme von Mitgliedern und, im Falle des Widerspruchs gegen den den Ausschluß aussprechenden Vorstandsbeschluß, für den Ausschluß von Mitgliedern.

§7 Einberufung der Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung muß mindestens einmal im Semester stattfinden. Der Termin der Mitgliederversammlung ist mindestens eine Woche vorher bekannt zu geben. Die Bekanntgabe des Termins erfolgt durch Aushang am Anschlagbrett der Heimselbstverwaltung oder E-Mail.
2. Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden statt:
 - a. auf Beschluß des Vorstandes oder
 - b. wenn dies 10% der Mitglieder unter Angabe des Zwecks verlangen.
3. Die Versammlung wird vom Vorstand durch Aushang am schwarzen Brett oder E-Mail mit einer Ladungsfrist von einer Woche unter Mitteilung der Tagesordnung einberufen.
4. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der Stimmen. Stimmberechtigt ist jedes aktive Mitglied.

Die vorzeitige Abwahl des Vorstandes und die Entscheidung über den Ausschluß von Mitgliedern nach §3 Ziffer 10 dieser Satzung erfordern eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen.

Satzungsänderungen erfordern eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen.

5. Jedes Mitglied hat in der Mitgliederversammlung Rederecht und darf Anträge stellen. Werden gegen einen Beschluß die Unterschriften von mehr als der Hälfte aller Mitglieder vorgelegt, so gilt dieser als nicht gefaßt.

6. Der Vorsitzende ist Leiter der Mitgliederversammlung und der stellvertretende Vorsitzende ist der Schriftführer der Mitgliederversammlung, sofern die Mitgliederversammlung keinen anders lautenden Beschluss fasst.

§8 Beschlußfähigkeit der Mitgliederversammlung

1. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlußfähig, wenn mindestens 2/3 der aktiven Mitglieder anwesend sind.
2. Im Falle der Beschlußunfähigkeit ist die Mitgliederversammlung innerhalb eines Monats erneut einzuberufen. Diese ist dann ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig.

§9 Vorstand

1. Die Zahl der Vorstandsmitglieder bestimmt die Mitgliederversammlung bei der Bestellung des Vorstandes. Der Vorstand besteht aus mindestens zwei Personen und höchstens fünf Personen, darunter mindestens der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende.
2. Je zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gemeinsam.
3. Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung einzeln und auf die Dauer von einem Jahr gewählt. Jedes Vorstandsmitglied bleibt im Amt, bis die Amtszeit des neugewählten Nachfolgers beginnt oder die Mitgliederversammlung beschlossen hat, sein Amt nicht wieder zu besetzen. Eine Wiederwahl ist möglich.
4. Scheidet ein Vorstandsmitglied im Laufe seiner Amtszeit aus, so muss auf der nächsten Mitgliederversammlung eine Ergänzungswahl bis zum Ablauf der Amtszeit des jeweiligen Vorstandes durchgeführt werden. Bis zur Durchführung der Ergänzungswahl ist der Vorstand berechtigt, kommissarisch ein aktives Mitglied als Ersatz für das ausgeschiedene Vorstandsmitglied zu berufen.

§10 Aufgaben und Beschlüsse des Vorstandes

1. Der Vorstand sorgt für die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und für die Information der Mitglieder.
2. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse auf Vorstandssitzungen. Diese können spontan einberufen werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist, darunter mindestens der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende. Die Beschlussfassung erfolgt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Über die Beschlüsse der Vorstandssitzung ist Protokoll zu führen und dieses von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern zu unterschreiben.

§11 Beurkundung von Beschlüssen

Der Schriftführer fertigt über Beschlüsse der Mitgliederversammlung Protokolle an, die vom Versammlungsleiter und ihm unterschrieben werden.

§12 Schlußbestimmungen

1. Der Verein kann mit einer 4/5-Mehrheit der abgegebenen Stimmen in der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Die Auflösung des Vereins ist in der Einladung zur Mitgliederversammlung anzukündigen.

2. Gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren im Falle einer Vereinsauflösung sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende, sofern die Mitgliederversammlung keinen anders lautenden Beschluss gefasst hat.
3. Im Falle einer Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen der Heimkasse des Wohnheims „An der Schunter“ zu. Diese hat es für eine dem Verein nahe stehenden Zweck zu verwenden.